



8. November 2000

A-Post
Gemeinderat
9436 Balgach

VII 19 Balgach: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Nachtrag zum Zonenplan (Grünzonen)**
- **Nachtrag zum Baureglement**

Bezüglich des Abstandes gegenüber eingedolten Gewässern (Art. 11 BauR) bleibt zum einen anzumerken, dass bei einem Faktor von 1.5 ein weitgehend natürlicher Ausbau in der Regel nicht mehr möglich ist. Dies kann erhebliche Kostenfolgen für die betroffenen Grundeigentümer haben (höhere Kosten für Bau und Unterhalt; künftig geringere, allenfalls fehlende Kostenbeteiligung von Bund und Kanton). Zum anderen müssen für den Entscheid, ob ein eingedoltes Gewässer nicht geöffnet werden muss und deshalb ein Abstand von 4m genügt, die zuständigen kantonalen Behörden beigezogen werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes

Dr. P. Flaad

Beilagen:

- genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt
- Rechtsabteilung